

Verfahren: 25FEA83409 - Auditierung von Geschäftspartnern nach dem SMETA-Standard

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr	Frage	Antwort	Gesendet
1	Mitteilung der Vergabestelle:	Sehr geehrte Damen und Herren, bitte beachten Sie bei Ihrer Angebotsabgabe die Hinweise im Menüpunkt "Produkte/Leistungen". Mit Ihrem Angebot sind die Nachweise wie in der Anlage 1 Leistungsbeschreibung unter Ziffer 3.2 ff. beschriebenen Dokumente sowie Nachweise in deutscher Sprache mit einzureichen. Des Weiteren sind die ausgefüllte und signierte Bietererklärung, der ausgefüllte Rahmenvertrag, die Anlage 6 Preisblatt sowie beim Einsatz von Nachunternehmern die ausgefüllte Anlage 7 mit Ihrem Angebot unter den Menüpunkt "Eigene Anlagen" einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Sie alle Bearbeitungsschritte im Vergabeportal zu dieser Vergabe bearbeiten und auch Ihr Angebot einreichen. Sie bekommen nach der erfolgreichen Abgabe eine entsprechende Bestätigungsmail vom System. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG	23.10.2025 19:24:55
2	Guten Tag, ist bei Vorlage einer Präqualifizierung die Bietererklärung trotzdem auszufüllen? Im Voraus vielen Dank.	Die Bietererklärung ist in jedem Fall auszufüllen und abzugeben.	05.11.2025 09:59:56
3	<u>Frage:</u> Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen bitten wir um Nennung der Zielländer für Europa und Weltweit.	<u>Antwort:</u> Da die Audits anlassbezogen stattfinden sollen, können nachfolgend die beispielhaften Zielländer aufgeführt werden, wobei wir darauf hinweisen, dass	07.11.2025 16:00:00

diese Nennung nicht abschließend ist. Weltweit: u.a. China und Indien, Europa: u.a. Spanien und England.

4

Fragen:

1. Agiert die DB als Auftraggeber für die Ausschreibung oder auch als Auftraggeber/Rechnungsempfänger für die individuellen SMETA-Audits bei jedem Lieferanten?

2. Start ist Januar 2026. Können die ersten Audits auch beispielsweise ab März angegangen werden?

3. Bis wann sollen die Audits durchgeführt werden?

4. Gibt es eine Präferenz, welche Audits zuerst durchgeführt werden sollen (Deutschland, Europa, Rest der Welt)? Bzw. gibt es hier ein gewünschtes strukturelles Vorgehen?

5. Welche Länder betrifft es bei Europa und Rest der Welt konkret?

6. Wie belastbar ist die angegebene Anzahl der Audits pro Jahr?

7. Neben der km-Pauschale fallen weitere Reiskosten an, wie Reisezeiten und Übernachtungskosten? Wie sollen diese ausgewiesen werden?

8. Besteht die Möglichkeit die Reiskosten nach Aufwand anzusetzen?

9. Wer ist unter Geschäftspartner zu verstehen?

Sind die Geschäftspartner die Bestellberechtigten selbst gem. Punkt 3.3 des Rahmenvertrages, so dass der Einzelauftrag zwischen Auftragnehmer und Geschäftspartner, bei dem die Auditierung durchgeführt wird, zustande kommt. Oder kommt der Einzelauftrag zwischen Bestellberechtigten gem. Punkt 3.3 des Rahmenvertrages und Auftragnehmer zustande und der Auftrag impliziert, dass die Leistung beim Geschäftspartner der Bestellberechtigten durchgeführt wird?

Fragen zur Beachtung:

a) Beratungsleistungen würden die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität unserer Auditierung gefährden. In der Ausschreibung wird dies mit folgenden Punkten benannt:

u.a. 3.1.

- *Erstellung eines Vorab-Berichts mit Einschätzung des Auditumfangs, identifizierten Risiken und offenen Fragen zur gezielten Vorbereitung*

Antworten:

07.11.2025 16:19:14

Zu 1. Die Deutsche Bahn AG ist Auftraggeber für die Ausschreibung. Die Auftraggeber/Rechnungsempfänger für die individuellen SMETA-Audits sind die DB Gesellschaften. Diese werden bei den Abrufbestellungen gemäß der Nummer 2 als vertragsabwickelnde Stelle benannt sowie unter Vertragsziffer 3 des Rahmenvertrages.

Zu 2.
Ja, der Start des Rahmenvertrages ist Januar, die Audits können während der gesamten Laufzeit anlassbezogen beauftragt werden.

Zu 3. Die Audits sollen möglichst zeitnah nach Beauftragung stattfinden. Innerhalb der im Rahmenvertrag benannten Vertragslaufzeit.

Zu 4.
Durch die anlassbezogene Beauftragung kann hier kein konkreter Zeitplan noch eine Präferenz angegeben werden.

Zu 5. die Antwort entnehmen Sie bitte der gerade veröffentlichten öffentlichen Bieterantwort.

Zu 6.
Die angegebene Anzahl ist eine grobe Schätzung, die auf Erfahrungswerten beruht. Eine Mengenzusicherung wird damit nicht gegeben.

Zu 7. Gemäß unserem veröffentlichten Rahmenvertrag, entnehmen Sie bitte diese Angaben aus der Vertragsziffer 4.

Zu 8. Siehe unsere Antwort unter Ziffer 7.

Zu 9. Die Bestellberechtigten sind die DB Gesellschaften. Die Leistung wird bei den Geschäftspartnern der DB Gesellschaften erbracht. Der Vertrag besteht zwischen Auftragnehmer (Auditunternehmen) und Bestellberechtigter (DB Gesellschaften).

Antworten zur Beachtung:

a) Wir möchten klarstellen, dass wir in dieser Vergabe keine Beratungsleistungen ausschreiben.

Aus Unserer Sicht ist dies nicht als Beratungsleistung zu werten, sondern dient vielmehr der Vorbereitung der Auditaktivitäten. Erfahrungswerte haben gezeigt, dass dies notwendig sein könnte, um eine erfolgreiche Durchführung des Audits zu gewährleisten. Insofern sehen wir die Vorbereitungsarbeiten als Teil der Auditaktivitäten.

- *Allgemeine Bearbeitungs- und Administrationsarbeiten, Unterlagenbereitstellung, Begleitung der Sedex-Registrierung*
 - ◆ *Terminplanung, Kommunikation und Koordination, sowie Verwaltung der Auditthemen und -dokumente.*
 - ◆ *Bereitstellung von Checklisten, Vorlagen und Hinweise zur Vorbereitung.*
 - ◆ *Unterstützung bei der Sedex-Registrierung (einschließlich SAQ/Fragebogen),*
 - ◆ *Klärung von Anforderungen und Begleitung beim Hochladen relevanter Nachweise.*

zu b)
Mit der Teilnahme ist lediglich die Anwesenheit als stiller Beobachter des Audits gemeint. Abgesehen von sensiblen Momenten, wie etwa Mitarbeiterinterviews oder die Sichtung von personenbezogenen Unterlagen, gehen wir deshalb davon aus, dass uns dies ermöglicht wird.

zu c)
Der Bestellberechtigter (DB Gesellschaften) des Audits hat ein Anspruch auf Einsicht in die Ergebnisse. Da der Lieferant sich verweigern könnte, möchten wir sichergehen, dass wir dennoch Zugriff auf die Auditergebnisse haben.

zu d)
Solange die vereinbarten Kosten eingehalten werden, kann der Auftragnehmer im Rahmen vom SEDEX-Standard selbst entscheiden, wie das Audit durchzuführen ist.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir zu diesen angefragten Services keine Leistung anbieten können und diese daher in unserer Beteiligung an der Ausschreibung ausklammern würden.

b) Das SMETA-Audit dient zur neutralen und unvoreingenommenen Bewertung bzw. Auditierung Ihrer Lieferanten. Eine Teilnahme der DB bei diesen Audits würde die neutrale Auditierung beeinflussen. Aus diesem Grund ist es der DB nicht möglich an Audits teilzunehmen.

c) Gemäß dem Sedex-Auditprogramm wird der Auditbericht auf der Sedex Plattform hochgeladen. Dieser steht dann dem Lieferanten zur Verfügung, der den Auditbericht im Nachgang mit der DB teilen kann. Ein Versand des Berichts an die DB außerhalb der Sedex-Plattform ist nicht vorgesehen.

d) Bei Audits mit einer Länge von mehr als einem Tag, besteht laut dem Sedex-SMETA-Auditprogramm die Möglichkeit ein Auditteam von Lead- und Co-Auditoren einzusetzen. Angesichts der hohen Auslastung von SMETA-Auditoren und um sicherstellen zu können, dass die angeforderten Audits zuverlässig abbilden kann, würden wir uns auf diese Möglichkeit berufen.

5

Fragen:

1. Werden dem CSCA Zertifikat gleichwertige Zertifikate zugelassen? Wenn ja, welche?

Antworten:

Zu 1. Es können lediglich Personen akzeptiert werden die die Anforderungen des SEDEX-Standards für Auditor:innen erfüllen.

10.11.2025 18:04:32

2. Werden anstelle des Zertifikates einschlägige Kompetenzen bzw. nachgewiesene Referenzen berücksichtigt?

3. Um welche Länder und Sprachen, in denen ein Audit durchgeführt werden soll, handelt es sich genau bei der Angabe: 10 Prozent Europa und 5 Prozent Rest der Welt?

4. Die Ausschreibung spricht von sämtlichen Warengruppen (Produkte und Dienstleistungen). Wird es hierzu einen Katalog dieser Warengruppen, auf den im Angebot Bezug genommen werden kann? Sind mit Dienstleistungen auch unternehmensinterne Dienstleistungen gemeint?

5. Die Ausschreibung formuliert eine individuelle Vorgehensweise zwischen Mitarbeitenden des Auftraggebers und Auftragnehmers im Vorfeld und während des Audits. Wie wird sichergestellt, dass die jeweiligen Audits untereinander vergleichbar bleiben?

6. Welche (Fach-)Einheiten seitens des Auftraggebers sind regelmäßig Ansprechpartner für die Vorbereitung und Durchführung der Audits?

Zu 2. Es können lediglich Personen akzeptiert werden die die Anforderungen des SEDEX-Standards für Auditor:innen erfüllen.

Zu 3. Antwort siehe veröffentlichte Frage vom 7.11.25

Zu 4. Es handelt sich hierbei um sämtliche Produkten und Dienstleistungen, die in Tätigkeitsbereich der Deutschen Bahn fallen. Die zu auditierenden Lieferanten sind direkte Lieferanten oder in der Lieferkette der Deutschen Bahn.

Zu 5. Die Audits werden anlassbezogen beauftragt, bei der Auditierung ist der SEDEX-Standard einzuhalten und somit die Vergleichbarkeit gewährleistet.

Zu 6. Die Besteller der individuellen Audits sind Ansprechpartner für die Vorbereitung und Durchführung der Audits, zum Beispiel die LkSG-Koordinator:innen der DB Gesellschaften. Diese werden Ihnen gemäß bereitgestellten Rahmenvertrag beim Abruf benannt (siehe Vertragsziffer 3 ff.)

6

Frage:

1. Wer wird der Ansprechpartner/Auftraggeber der Audits sein?

10% Europa - welche Länder?

5% Rest der Welt - welche Länder?

2. Besteht bei den zu auditierenden Partner eine SEDEX-Mitgliedschaft?

keine SEDEX-Mitgliedschaft vorhanden - bis wann sind diese erfolgt? (eine SEDEX-Registrierung muss weit im Vorfeld erfolgen, eine Auditierung kann erst nach erfolgter Mitgliedschaft durchgeführt werden.

3. sind bei den Standorten Mitarbeiterunterkünfte zu beachten?

4. Wie erfolgt die Abstimmung der Audittermine?

5. Auditbegleitung = DB?

Auditbegleitung, ja möglich, => aber nicht bei Interviews und Einsichtnahme in personenbezogenen Unterlagen

6. Auditvorbereitung: Dokumentenprüfung einschließlich Bericht? (alle Dokumente etc. werden vor Ort geprüft)

7. Sichtung der vom Unternehmen bereitgestellten Unterlagen - (es werden keine Dokumente im

Antwort:

Zu 1. Die Auftraggeber und Ansprechpartner der individuellen Audits sind die DB Gesellschaften. Die Angaben bzgl. der Länder, haben wir in unserer öffentlichen Antwort vom 07.11.25 - 16:00 Uhr.

Zu 2. Nicht zwangsläufig.

Sobald wir uns mit dem Lieferanten für ein SMETA-Audit entscheiden, wird dieser darüber informiert, dass eine SEDEX-Registrierung erfolgen muss, sofern noch keine vorhanden ist. Erst im Nachgang erfolgt die Beauftragung des individuellen Audits.

Zu 3. Durch die anlassbezogene Beauftragung kann hier keine konkrete Aussage getroffen werden, lediglich, dass der SEDEX-Standard einzuhalten ist.

Zu 4. Die Abstimmung der Audittermine erfolgt mit dem zu auditierenden Unternehmen nach Absprache mit dem Auftraggeber.

Zu 5. Mit der Teilnahme ist lediglich die Anwesenheit als stiller Beobachter des Audits gemeint. Abgesehen von sensiblen Momenten, wie etwa Mitarbeiterinterviews oder die Sichtung von personenbezogenen Unterlagen, gehen wir deshalb davon aus, dass uns dies ermöglicht wird. (siehe analog öffentliche Antwort vom 7.11.25 - 16:19 Uhr)

Zu 6. Sofern der SEDEX-Standard eingehalten wird ist das in Ordnung.

zu 7. Sofern der SEDEX-Standard eingehalten wird ist das in Ordnung.

Zu 8. Bei der Unterstützung der SEDEX-Registrierung sollte dem zu auditierenden Unternehmen der durchzuführende Prozess erklärt werden, bei SEDEX spezifischen Problemstellungen kann der SEDEX-Helpdesk unterstützen.

10.11.2025 18:22:56

Vorfeld angefragt, keine Dokumenteneinreichung im Vorfeld z. B. Richtlinien, Prozessbeschreibungen, Nachweise zur Compliance und Arbeitssicherheit und Plausibilitätsprüfung.

8. Unterstützung bei der Sedex-Registrierung - nur durch den SEDEX-Helpdesk

Unterstützung bei der Erstellung SAQ - nur durch den SEDEX-Helpdesk

9. Abstimmung und Nachverfolgung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen, inkl. Fristen, Verantwortlichkeiten und Wirksamkeitsprüfung - soll eine Verifizierung der Nichtkonformitäten erfolgen?

10. Welche Vorlaufzeiten sind zu beachten - Auditanfrage zu Auditdurchführung (z.B. 2 Monat etc.)?

Zu 9. Die Nachverfolgung soll als gesonderte optionale Pauschale ausgewiesen werden.
Zu 10. Die Audits sollen möglichst zeitnah nach Beauftragung stattfinden (siehe öffentliche Antwort vom 7.11.25 -16:19 Uhr)

7

Fragen:

1. Kapitel 3.1

„Auditvorbereitung“: „Erstellung eines Vorab-Berichts mit Einschätzung des Auditumfangs, identifizierten

Risiken und offenen Fragen zur gezielten Vorbereitung.“

Es ist keine übliche Praxis bei einem Smeta Audit einen Vorbericht zu erstellen. Dies ist im Smeta Scope nicht enthalten. Ist dieser Vorab-Bericht zwingend erforderlich und wenn ja, in welchem Format soll er erstellt werden?

2. Kapitel 3.3.

„Die vorgesehenen Auditoren und Qualifizierungen sind namentlich zu benennen, eine die Fachkunde

belegende Vita ist zusammen mit nachprüfbaren Qualifizierungsnachweisen und Referenzen

(Firma, Abteilung, Name des Ansprechpartners) mit dem Angebot über das Vergabeportal

hochzuladen.“

Daher bitten wir um Nennung möglicher Länder oder eine Hinweis, welche CVs akzeptabel sind.

Zu 10 Ihrer AVB: Für Leistungen wie die im vorliegenden Fall (ausschließlich Auditdienstleistungen), sind summenmäßige Haftungsbegrenzungen berufsüblich. Wäre die

Antworten:

10.11.2025 18:34:04

Zu 1. Mit dem Vorab-Bericht ist die Prüfung gemeint, wie viele Audittage für die Auditierung des Unternehmen laut dem SEDEX-Standard zu veranschlagen sind und welcher Unternehmensstandort sich für die Auditierung des Unternehmens eignet. Ggf. aufkommende Fragen zum SMETA-Audit durch das zu auditierende Unternehmen soll mit diesem geklärt werden. Es handelt sich hierbei also nicht um einen formellen Bericht, der in einem bestimmten Format erstellt werden muss.

Zu 2. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die beauftragen Auditor:innen nach dem SEDEX-Standard auditieren können und dürfen. Auf Nachfrage muss ein Nachweis vor dem jeweiligen Audit erbracht werden.

Die Länder wurden in unserer öffentlichen Bieterfrag vom 07.11.25 - 16:00 Uhr zur Verfügung gestellt.

Zu 10. AVB: Diesbezüglich finden die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzten Maßgaben Anwendung.

Aufnahme einer summenmäßigen Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers für Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 3 Millionen Euro, ausgenommen grobe Fahrlässigkeit und Verletzungen von Körper, Leben und Gesundheit von Personen in den Vertrag denkbar?

8

Fragen:

1. Bezug: Rahmen-Dienstleistungsvertrag - Ziff. 3.6

„Gehen wir in Bezug auf Ziffer 3.6 des Rahmen-Dienstleistungsvertrages Recht in der Annahme, dass eine Regelung im Einzelvertrag nur dann vorrangig vor dem Rahmenvertrag gilt, wenn im Einzelvertrag ausdrücklich von einer konkreten Regelung im Rahmenvertrag abgewichen wird?“

2. Bezug: AVB Beratungs- und Dienstleistungen - Ziff. 7

„Gemäß Ziff. 7 der AVB soll dem Auftraggeber ein ausschließliches uneingeschränktes Nutzungsrecht übertragen werden. Die freie Übertragbarkeit und Ausschließlichkeit des Nutzungsrechtes (z.B. auch das Recht zur Veröffentlichung von Dokumenten) beinhaltet das Recht des Auftraggebers, dass Arbeitsergebnisse auch unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dies führt für uns aufgrund sog. Expertenhaftung zu einem unbestimmten Dritthaftungsrisiko (da Dritte unter bestimmten Voraussetzungen auf unsere Arbeitsergebnisse vertrauen dürfen und wir potentiell den Dritten gegenüber haften).

Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich im Namen des Auftraggebers, jedenfalls ohne Bezugnahme auf den Auftragnehmer erstellt und verwendet werden sollen?

Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer gegenüber Dritten verwendet werden sollen, kann dann vereinbart werden, dass aufgrund des sonst unbegrenzt bestehenden Dritthaftungsrisikos, eine Weitergabe/Übertragung der Arbeitsergebnisse an einen Dritten von unserer vorherigen in Textform erteilten Zustimmung abhängig ist, die Erteilung der Zustimmung in unserem Ermessen steht und wir diese unter anderem davon abhängig machen können, dass der Dritte mit uns einen Haftungsausschluss vereinbart oder mit Ihrer Zustimmung die Geltung einer zu vereinbarenden Haftungsbegrenzung auch ihm gegenüber als Gesamtgläubiger anerkennt?“

Antworten:

10.11.2025 18:42:20

Zu 1. Das ist zutreffend. Die Regelung soll insbesondere sicherstellen, dass Einzelregelungen zum konkreten Leistungsgegenstand Vorrang haben.

Zu 2. Nach unseren Erkenntnissen ist es üblich, dass dritte Unternehmen im Rahmen der SEDEX-Mitgliedschaft Zugriff auf den Auditbericht inklusive der Information, welche Auditgesellschaft das Audit durchgeführt hat, haben.

Zu 3. Gegenstand dieser Vergabe sind keine Wirtschaftsprüfungsleistungen, daher kommen auch keine Wirtschaftsprüfungsbedingungen zum Tragen.

Diesbezüglich finden die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzten Maßgaben Anwendung.

Zu 4. Das wäre auch unser Verständnis.

Zu 5. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Berücksichtigung finden.

3. Bezug: AVB Beratungs- und Dienstleistungen - Ziff. 10

„Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann die Haftung gemäß § 54 a Wirtschaftsprüferordnung (WPO) – berufstypisch wie auch marktüblich – bei einem fahrlässig verursachten Schadensfall auf 4 Mio. EUR begrenzt werden. Gehen wir vor diesem Hintergrund Recht in der Annahme, dass diese berufstypische Haftungsregelung auch für diesen Vertrag (sofern es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung gemäß des Produkthaftungsgesetzes handelt) – auch im Verhältnis gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sein können – gilt und der Auftraggeber und etwaige Dritte den Haftungshöchstbetrag insgesamt nur einmal verlangen und, insoweit ihre Ansprüche in der Summe den Haftungshöchstbetrag überschreiten, Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB sind?“

„Gehen wir ferner Recht in der Annahme, dass zur Begrenzung des Schadensereignisses folgende Regelung aufgenommen werden kann: Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Bieter/Auftragnehmer nur bis zum Haftungshöchstbetrag in Anspruch genommen werden.“

4. Bezug: AVB Beratungs- und Dienstleistungen - Ziff. 11.3

„Gehen wir Recht in der Annahme, dass entgegen Ziffer 11.3 der AVB die Unterzeichnung einer Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes obsolet ist, soweit die Mitarbeiter des Auftragnehmers bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit entsprechend verpflichtet wurden und der Auftragnehmer dies auf Anfrage schriftlich bestätigt?“

5. Bezug: AVB Beratungs- und Dienstleistungen - Ziff. 11.5

„Gehen wir Recht in der Annahme, dass eine Kündigung nach Ziffer 11.5 der AVB ergänzend zu der dortigen Regelung nur möglich ist, wenn und soweit es sich um einen wesentlichen Verstoß handelt und dieser trotz Abmahnung und innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden kann?“

